



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Germaniastraße 53
44379 Dortmund
Telefon: (0231) 96 10 14-0



06.11.2003

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

im Namen der Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe danken wir Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu den eingangs genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ (Landtagsdrucksache 13/4200 vom 30.07.2003 der Fassung durch die Berichtigung Drucksache 13/4296 vom 08.09.2003) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst einmal haben wir festzustellen, dass in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung Änderungen an dem bisherigen Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen nicht nur redaktionell vorgenommen worden sind, die durch die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern notwendig sind. Vielmehr werden auch inhaltlich Änderungen gemacht.

Aus diesem Grunde erlauben Sie uns bitte, ebenfalls in den nachfolgenden Punkten unserer Stellungnahme spezifisch aus der Sicht des gärtnerischen Berufsstandes Vorschläge zu unterbreiten, in denen das Kammergesetz geändert werden sollte.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfes befasst sich zunächst mit den Änderungen des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen selbst (im weiteren nur noch Kammergesetz genannt). Anmerkungen werden nur vorgenommen zu Punkten, die aus Sicht des gärtnerischen Berufsstandes von Relevanz sind:

Landesverband Gartenbau
Rheinland e. V.

Präsident: Heinrich Hiep

Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e. V.

Präsident: Heinz Herker

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1:

Mit dieser Neufassung wird es aus unserer Sicht eine Neuorientierung der Aufgabe der Landwirtschaftskammer in der Richtung geben, dass der ländliche Raum gestärkt werden soll.

Grundsätzlich ist aus gärtnerischer Sicht dem nicht zu widersprechen. Andererseits liegt der Schwerpunkt unserer gärtnerischen Betriebe in Ballungsgebieten und bedarf ebenso der Betreuung durch die Landwirtschaftskammer. Durch die Neufassung sollte dies nicht vernachlässigt werden.

Wir befürworten deshalb, es bei der alten Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu belassen.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 a:

Als Aufgaben der Landwirtschaftskammer werden über die bisherigen Formulierungen hinaus der Verbraucherschutz so wie Agrarumweltmaßnahmen und Förderung des ökologischen Landbaues eingefügt.

Personaleinsparungen der Landwirtschaftskammern in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass bestimmte Beratungsaufgaben zum Teil gar nicht mehr oder auch nur in sehr beschränktem Maße ausgeübt werden konnten. Wenn nun durch den Gesetzgeber neue Aufgaben definiert werden, darf es nicht dazu kommen, dass durch eine andere Schwerpunktbildung die bisherigen wichtigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Wenn neue Aufgaben hinzukommen, muss aus unserer Sicht die Kammer finanziell so ausgestattet werden, dass sie auch mit dem entsprechenden Personal und sächlichen Mitteln diese erfüllen kann.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 b:

In dieser Vorschrift wird im Sinne der Terminologie des Berufsbildungsgesetzes abgeändert. Allerdings wird der Zusatz aufgenommen, dass die Betriebe in der „nachhaltigen“ Entwicklung durch die Beratung zu unterstützen sind. Hier wird nicht deutlich, ob damit die bisherige allgemeine Unterstützung der Betriebe durch Beratung eingeschränkt werden soll dahingehend, dass durch den Begriff der Nachhaltigkeit etwa nur bestimmte Betriebe in die Beratung einbezogen werden sollen. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ bedarf insoweit der Erläuterung.

ZU § 2 Abs. 1 Satz 2 c:

Anstelle der bisher definierten Aufgabe der Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und des Eintretens für eine einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter wird eine sehr weitgehende Formulierung gewählt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern. Ein Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft wird nicht hergestellt, sondern die Förderung „aller“ beruflichen und sozialen Belange soll durch die Landwirtschaftskammer gefördert werden. Dies kann nicht ihrer Aufgabe entsprechen.

Die bisherige Fassung ließ auch die Unterstützung der Unternehmen beim Bau landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu.

Dies sollte auch weiterhin Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein, so dass hier zu formulieren wäre:

„Förderung der Planung und des Baues von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden“
Gegebenenfalls könnte dieser Aufgabenbereich neben der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Neuformulierung als zusätzlicher Buchstabe m) aufgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 i – l (bzw. nach unserem Vorschlag m):

Entsprechend dem schon Gesagtem muss die neue Landwirtschaftskammer finanziell und personell so ausgestattet werden, dass die neuen Aufgabenbereiche auch geleistet werden können. Generell wird die Hinzunahme der genannten Aufgaben vom gärtnerischen Berufsstand jedoch begrüßt.

Zu § 2 Abs. 4:

Dieser Absatz soll gestrichen werden. Es stellt sich die Frage, ob mit dieser Streichung nicht das Gewicht der Landwirtschaftskammer unter anderen öffentlichen Behörden verringert wird. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Zu § 8 d Abs. 2:

Nach der Neufassung wird das d'Hondtsche Höchstzählverfahren durch das Verfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt. Nach der Gesetzesbegründung soll damit eine Anpassung an das Kommunalwahlrecht erfolgen.

Dies ist eine Änderung, die mit der Fusion der beiden Landwirtschaftskammern nicht im Zusammenhang steht. Eine Änderung des Wahlverfahrens sollte der Beschlussfassung der Gremien der neuen Landwirtschaftskammer vorbehalten bleiben.

Zu § 13 Abs. 2 b:

An dieser Stelle erlauben Sie uns bitte, wie angekündigt, selbst einen inhaltlichen Vorschlag zu unterbreiten. Wie von der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mehrfach in der Öffentlichkeit betont, ist der Gartenbau der prosperierende Teil der Landwirtschaft. Dieser Bedeutung sollte auch das neue Kammergesetz gerecht werden. Daher sollte die Neufassung stärker die Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe für die Bereiche Garten-, Gemüse- und Obstbau berücksichtigen und entsprechend eine höhere Anzahl als bisher vorgeschlagen und gehandhabt vorsehen.

Nach Buchstabe c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt, wodurch die Verbände der Landjugend 2 Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und 1 Vertretung aus der Wahlgruppe 2 erhalten.

Auch hier sollte die Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner mit ihren Landesgruppen Rheinland und Westfalen-Lippe berücksichtigt werden und nicht nur die Vertreter der eigentlichen Landwirtschaft.

Zu § 15 mit einem neuen Abs. 6:

Danach soll § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz- LGG) in der jeweils geltenden Fassung Beachtung finden.

Die Zielstellung an sich ist sicherlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Praxis die Zahl der Unternehmerinnen auch im Gartenbau gegenüber den männli-

chen Vertretern deutlich geringer ist, so dass sich die Frage der praktischen Relevanz dieser Vorschrift stellt.

Zu § 17 Abs. 2 a:

Auch besteht aus Sicht der beiden Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe der Wunsch, dass diese ausdrücklich als diejenigen Stellen bezeichnet werden, die die Vertretungen des Garten-, Gemüse- und Obstbaues in der neuen Landwirtschaftskammer benennen dürfen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sprachlich § 17 Abs. 2 neu zu fassen ist. Im ersten Halbsatz vor dem Buchstaben a – e müssten die Wörter „ein Vertreter“ gestrichen werden und das Wort „befinden“ weiter im Text erhalten bleiben.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Amtsdauer der Direktorinnen oder Direktors der Landwirtschaftskammer wird von zwölf auf sechs Jahre verkürzt. Im übrigen wird nach der Neufassung eine zwei Drittel Mehrheit in der Hauptversammlung für die Wahl des oder der Direktorin angeordnet. Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit der Landwirtschaftskammer sollte die bisherige Wahlperiode für den oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer erhalten bleiben.

Zu § 18 Abs. 4 letzter Satz:

Danach wird die Verpflichtung ausgesprochen, den Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Auch hier ist der gärtnerische Berufsstand der Ansicht, dass es bei dem Prinzip der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer bleiben sollte. Den Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan sollte die Selbstverwaltung selbst aufstellen dürfen. Deshalb sollte der Satz „der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen“ im Gesetzentwurf gestrichen werden.

Zu § 18 Abs. 6:

Hier wird geregelt, dass Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragter auch in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen kann, sogar nur unter Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern.

Die vorgeschlagene Bereithaltung des vollständigen Inhaltes der Mitteilung zur jedermanns Einsicht sollte in elektronischen Medien erfolgen, etwa im Internet. Dieses darf jedoch die bisher üblichen Bekanntmachungsarten nicht ersetzen.

Zu § 19 Abs. 1:

Zum einen wird mit dieser Bestimmung neu geregelt, dass Satzungen nur mit einer Mehrheit der Hauptversammlung von zwei Drittel der Mitglieder zu beschließen sind. Zum anderen sollen generell Satzungen der Genehmigung des Ministeriums und die Bestimmung des Sitzes der Kammer der Zustimmung ebenfalls des Ministeriums bedürfen.

Beides widerspricht aus Sicht des gärtnerischen Berufsstandes dem Selbstverwaltungsprinzip der Kammer. Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse für eine Änderung der Satzung sollte die Gründungsversammlung der neuen Landwirtschaftskammer selbst festlegen. Dies ist auch für den Sitz der Landwirtschaftskammer zu sagen. Dazu bedarf es aus unserer Sicht keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 24 Abs. 2:

Der gärtnerische Berufsstand sieht auch hier die Notwendigkeit, diesen stärker in die Kammergremien einzubeziehen. Auch das neugefasste Gesetz sieht nur „Kreislandwirte“, nicht aber Kreisgärtnermeister vor. Deren Aufgaben und Funktionen sollten ebenfalls geregelt werden. Dabei hat sich die bisherige Praxis bewährt, dass die Kreisgärtnermeister vom Berufsstand benannt und von den Kammergremien berufen werden. Dies sollte entsprechend in die Gesetzesfassung aufgenommen werden.

Zu Artikel 3 und Artikel 3 a des Gesetzes:

Zu dem beabsichtigten Herauslösen der Landesforstverwaltung aus den bisherigen Aufgaben der Landwirtschaftskammer erlauben Sie uns den allgemeinen Hinweis, dass dies eine Schwächung der Landwirtschaftskammer in ihrem Gesamtansehen bedeutet. Daran kann dem gärtnerischen Berufsstand nicht gelegen sein.

Zu Artikel 25:

Danach soll das gesamte Änderungsgesetz bis zum 31.12.2008 befristet sein. Um auch hier eine Kontinuität der Arbeit der neuen Landwirtschaftskammer zu gewährleisten, darf das neue Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen nicht befristet sein. Artikel 25 des Änderungsgesetzes sollte deshalb gestrichen werden.

Durch die urlaubsbedingte Abwesenheit des Präsidenten Herker, mit dem wir diese Stellungnahme abzustimmen haben, bitten wir um Verständnis, dass wir diese erst heute einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präsident Heinrich Hiep
Landesverband Gartenbau
Rheinland e. V.

gez. Präsident Heinz Herker
Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e. V.

F. d. R.



Jürgen Winkelmann
Rechtsanwalt